

wahren, innerhalb der Garantiezeit Klage erheben muß, es sei denn, daß seine Ansprüche bereits anerkannt wurden oder daß er den Kaufgegenstand noch nicht bezahlt hat.

Folgende Bestimmung sollte aufgenommen werden:

Mit Ablauf der Garantie verjähren die Garantieansprüche. Während mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen über die Geltendmachung von Garantieansprüchen tritt keine Verjährung ein.

Mit dieser Regelung kann, entgegen der gegenwärtigen Rechtsauffassung, dem Käufer, der rechtzeitig den Mangel beanstandete und einen Gewährleistungsanspruch erhob, nicht mehr während der sich über den Verjährungszeitraum hinausziehenden Verhandlungen mitgeteilt werden, daß nunmehr der Anspruch mangels Anerkennung und Klageerhebung verjährt sei.

Die Ablaufshemmung der Verjährung ist nicht mit Verlängerung der Garantiezeit gleichzusetzen: Es ist möglich, daß der Kunde rechtzeitig eine Beanstandung vorbringt, über die dann Verhandlungen geführt werden. Die Verhandlungen erstrecken sich über den Zeitraum der Garantiezeit hinaus; es wird schließlich festgestellt, daß die Beanstandung nicht zu Recht erfolgte. Noch während der Verhandlungen, aber nach Ablauf der eigentlichen Garantiezeit kann jedoch ein Mangel eintreten, der an sich die Garantieansprüche im Gefolge hätte. Es wäre aber ungerechtfertigt, den Kunden deshalb, weil er vor Ablauf der Garantiezeit eine unberechtigte Beanstandung vorbrachte, besserzustellen als jeden anderen Käufer.

Im Anschluß an diese Bestimmungen sollte nunmehr im Aufbau des Rechtsinstituts eine Abgrenzung gegenüber denjenigen Fällen vorgenommen werden, in denen eine Verantwortlichkeit für Mangelfreiheit während des Zeitraums von sechs Monaten aus objektiven Gründen nicht auferlegt werden kann.

Hierzu gehören alle Erzeugnisse, die normalerweise für den unmittelbaren Verbrauch (besonders Lebensmittel), zumindest nicht für eine längere Gebrauchsdauer (z. B. Batterien) bestimmt sind. Das muß aber dem Kunden bekannt oder erkennbar sein. Weiterhin muß eine Einschränkung für solche Gegenstände erfolgen, die nicht als neu oder neuwertig veräußert werden. Das betrifft sowohl Waren im sozialistischen wie im privaten Gebrauchswaren- und Antiquitätenhandel, wie auch die Verkäufe von gebrauchten Gütern zwischen Bürgern.

Es wird daher vorgeschlagen:

Bei kurzlebigen Erzeugnissen, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt oder offenbar nicht für eine längere Gebrauchsdauer vorgesehen sind, sowie bei Waren, die als wertgemindert oder gebraucht veräußert werden, können Garantieansprüche nur umgehend nach dem Kauf gegenüber dem Verkäufer erhoben werden.

Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß Mängel an Waren, die so lange in der Verkaufsstelle gelagert haben, daß der Hersteller nicht mehr für ihre einwandfreie Funktion einzustehen vermag, gegen ihn vorgebracht werden. Der Verkäufer darf sie dann allerdings nicht als „neuwertig“ verkaufen (Preisvorschriften!). Wäre die Ware nämlich völlig neuwertig, so könnte auch vom Hersteller erwartet werden, daß er noch im vollen Umfang für die Qualität einsteht.

Veräußert der Verkäufer die Ware als neuwertig, und der Kunde belangt den Hersteller, dann setzt sich gegebenenfalls der Handel einer berechtigten Rückforderung des Herstellers aus. Die entsprechenden Konsequenzen sind im Wirtschaftsrecht zu ziehen<sup>16</sup>. Die Differenzierung darf aber nicht zu einer Unsicherheit der Rechtslage des Käufers führen, der nicht weiß, wie lange die Ware beim Handel lagert und ob der Her-

steller noch für ihren vollen Gebrauchswert einzustehen vermag.

Ein besonderer Ausschluß der öffentlichen Versteigerung aus der Verantwortlichkeit für Sachmängel gehört nicht mehr ins Kaufrecht. Eine Regelung mag im Zusammenhang mit der ohnehin rechtlich neu zu gestaltenden öffentlichen Versteigerung erfolgen.

Bereits nach der gegenwärtig geltenden Ordnung und teilweise allerdings noch zögernden Praxis werden Beiräte und Ausschüsse der Verkaufsstellen auch mit Streitigkeiten zwischen Käufer und Handel über das Vorliegen eines Mangels oder über die Berechtigung eines geltend gemachten Anspruchs befaßt<sup>17</sup>. Das entspricht durchaus ihrer allgemeinen Aufgabe. Die wirksame Einbeziehung der Werk tätigen in diesen Bereich der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit ein wesentlicher Teil des Prozesses der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie würde ernstlich gehemmt, wenn die Beiräte und Ausschüsse der Verkaufsstellen nur zu den Angelegenheiten der Sortimente, der Belieferung und den allgemeinen Fragen der Arbeit der Verkaufsstelle hinzugezogen, nicht aber in die Praxis der im Verhältnis zwischen Verkaufsstelle und Kunden unmittelbar auftretenden Einzelkonflikte mitverantwortlich eingeschaltet würden.

Jede Abtrennung der auftretenden einzelnen Konflikte und ihre Lösung aus dem übrigen Prozeß, der gesellschaftlichen Praxis wirkt sich nachteilig sowohl für die Praxis aus, die an den Einzelkonflikten vorbeigeht, wie sie für die Lösung der Konflikte von Nachteil sein muß, da sie wiederum die Verbindung zur Praxis zerstört. Sie erschwert es, die Ursachen der Einzelkonflikte zu erkennen und ihnen unter Einbeziehung der Kraft der Gemeinschaft zu begegnen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz. Er muß seine Verankerung sowohl im Zivilgesetzbuch als auch in der Zivilprozeßordnung erfahren. Darüber hinaus erfordert die notwendige Geschlossenheit des Rechtsinstituts Kaufrecht für die Mitarbeiter des Handels und die Bürger, diesen allgemeinen Grundsatz auf die in diesem Bereich bestehenden Organisationsformen der Mitwirkung der Bevölkerung zu konkretisieren.

Es wird deshalb vorgeschlagen, innerhalb des Kaufrechts den Grundsatz aufzunehmen:

Einigen sich der Käufer und die Verkaufsstelle des sozialistischen Einzelhandels über das Vorliegen eines Mangels oder über die Berechtigung eines geltend gemachten Anspruchs nicht, dann ist die Sache durch den Leiter der Verkaufsstelle dem Verkaufsstellenbeirat (-ausschuß) zu unterbreiten.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt es dem Käufer anheim, sich unmittelbar an den Verkaufsstellenbeirat zu wenden; tut er es aber nicht, so ist es Pflicht des Handelsorgans (der Verkaufsstelle), die Angelegenheit dem Beirat zu unterbreiten. Der Sinn der Bestimmung ist natürlich, daß der Beirat oder Ausschuß entweder eine Einigung herbeiführen oder eine Entscheidung treffen soll, nach der sich der Leiter der Verkaufsstelle richtet.

Daraus ergibt sich ein grundsätzlich prozessuales Problem, das hier nicht außer acht gelassen werden darf. Es ist die Frage, ob der Käufer sich, ohne den Beirat oder Ausschuß anzurufen oder ohne dessen Entscheidung abzuwarten, unmittelbar mit dem von ihm geltend gemachten Anspruch an das Gericht wenden kann oder ob eine Vorentscheidung durch diese Organe Prozeßvoraussetzung sein soll.

Es mag als eine Stärkung der Funktion und Bedeutung der Ausschüsse und Beiräte erscheinen, wenn deren Vorentscheidung zur Prozeßvoraussetzung erhoben wird. Dennoch würde sich eine solche Regelung negativ auswirken. Sie würde Verkaufsstellenbeiräte und -aus-

<sup>16</sup> vgl. Osterland, in „Die Wirtschaft“ 1958, Heft 4, S. 9; Vertragssystem 1957, Heft 6, S. 14, und H. Heuer, Vertragssystem 1958, S. 83.

<sup>17</sup> Der Begriff der Geltendmachung wird, wie zuvor, auch hier nicht im prozessualen Sinne gebraucht.